

Dennach die Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin nach nunmehr hergestellten Frieden gutgefunten, dem Cantzley Diener Johann Geilenberg den Debit der von ihr verlegeten Calender und Stempel anzuvertrauen, und denselben zu ihren ordentlichen Factor zu bestellen; Als wird solches, und das künftig hin in dieser Provintz die Calender alleine bey gedachtem Johann Geilenberg und denen von ihm anzustellenden Krähmern zu haben seyn werden, dem Publico hierdurch bekandt gemacht. Weil auch die vorhin des Calender wesens halber ergangene Verordnungen völlig in Vergessenheit gerathen seyn möchten, so findet man nöhtig deshalb aufs Neue und in Conformität des letztern Circularis vom 18. Novembr. 1754. hierdurch zu statuiren und festzusetzen.

1 Dafs Niemanden wer es auch seyn möchte, erlaubet seyn solle, frembde unzulässige und mit dem Stempel der Academie nicht bezeichnete Calender im Lande einzuführen, zu Kauffen oder zu verkauffen, noch dergleichen ein oder mehrere bey sich im Hause zu haben, widerigenfalls die übertreter mit denen in obgedachtem Circulari festgesetzten Strafe von respective 2. und 10. Rthlr. oder Gefängnüßs Busse, auch Einziehung und Confiscation solcher eingebrachten oder vorräthigen Calender abgestraffet werden sollen.

2 Wird zwar der Debit gewisser frembder Calender, wann sie auf dem Titul Blatt mit der Academie Stempel bezeichnet sind, gegen Bezahlung der festgesetzten Preyse, nemlich der Holländischen kleinen Calender eingebunden mit dem Stempel vor 2 $\frac{1}{2}$ stübr. Clev. der größeren aber mit dem Stempel vor 10 stübr. zugestanden, doch soll dieser Verkauf bey Straffe von Fünff Rthlr. Niemanden als dem Zeitlichen Factor der Academie oder denen von ihm anzustellenden Krähmern erlaubet seyn,

Entfungen den 28^{ten} Febr 1763

- unter was vor Vorwand es auch seyn möge. Damit auch
- 3 Die hierunter vorgehende Unterschleiffe füglich verhütet werden können; werden die Königl. Licent-Bediente hiermit befehliget, denen auswärtigen Krähmern beym Eingang die Paqueter mit frembden Calendern zu versiegeln, und diejenige bey welchen demnächst solche entsiegelt angetroffen werden, anzuhalten, und hiehin zur Bestrafung anzuzeigen.
 - 4 Zu desto besserer Entdeckung derer vorgehenden Contraventionen, und deren Bestrafung, wird denen respectiven Fiscalen und Beamten hierdurch ernstlich und bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen, darunter ihr Devoir zu thun, mithin auf alle Contraventiones fleissig zu invigiliren, wohingegen ihnen auch 4^{tam} der hier oben verordneten Amende ausgereicht werden soll.
 - 5 In Ansehung der Berlinischen Hochteutschen und Genealogischen Calender bleibet es bey dem sonst gewöhnlichen Fufs; und sind solche ebenfalls bey vorgedachtem Factor zu bekommen.

Damit sich auch übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird denen Beamten und Magistraten jeden Orts aufgegeben, dieses Circulare überall gewöhnlichermaassen publiciren und affigiren zu lassen, auch wie solches geschehen innerhalb 8. Tagen, hiehin zu berichten. Signatum Geldern in Commissione Regiä den 1. Octobr. 1763.



C. G. VON REINHART. PLESMANN.